



1.12.74

Einwohnergemeinde Thierachern

## **Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement**

---

Gemeinderat vom 28. April 2025

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thierachern erlässt gestützt auf Art. 4, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 3 und Art. 13 des Friedhof- und Bestattungsreglements vom 16. Juni 2025 folgende Verordnung:

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeindewerkhof ist in Absprache mit der Bauverwaltung zuständig für den Betrieb, den Unterhalt und die Pflege des Friedhofes.

<sup>2</sup> Betrieb, Unterhalt und Pflege der Friedhofanlage kann ganz oder teilweise an befähigte Dritte übertragen werden.

<sup>3</sup> Die Bauverwaltung beauftragt einen Totengräber. Seine Aufgaben werden in einem Pflichtenheft aufgeführt.

## **II Friedhofwesen**

### **Art. 2**

Grabarten

Auf dem Friedhof Thierachern stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- Einzelgräber für Erdbestattungen
- Einzelgräber für Urnenbeisetzungen (Urnengräber)
- Kindergräber (bis 12 Jahre)
- Familiengräber
- Gemeinschaftsgrab für Aschenbestattungen
- Gemeinschaftsgrab für Aschenbestattungen von Frühgeborenen und Kindern (Schmetterlingsgrab)
- Gemeinschaftsgrab für Sargbestattungen

### **Art. 3**

Urnengrab

<sup>1</sup> Im Urnengrab dürfen nur Urnen aus leicht verrottbarem Material wie Holz oder Maisstärke beigesetzt werden. Eine Umbettung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich.

Gemeinschaftsgrab-  
anlagen

<sup>2</sup> In den beiden Gemeinschaftsgräbern für Aschenbestattungen wird die Asche ohne Urne beigesetzt. Eine Umbettung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich. Die Angehörigen haben eine entsprechende Einverständniserklärung zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Beim Gemeinschaftsgrab für Sargbestattungen sind keine Exhumationen möglich.

<sup>4</sup> Bei allen Gemeinschaftsgrabanlagen können auf Wunsch Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr auf ein Namensschild beim entsprechenden Gemeinschaftsgrab angebracht werden.

<sup>5</sup> Für die Beschriftung der Namensschilder ist die vorgegebene Metallplatte zu verwenden.

<sup>6</sup> Die Namensschilder können vor Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe von 20 Jahren entfernt werden.

#### **Art. 4**

Zuteilung der Gräber

<sup>1</sup> Die Grabstätten sind der Reihe nach zu belegen. Sie werden durch den Totengräber zugewiesen.

<sup>2</sup> Die Reservation von Gräbern vor Eintritt eines Todesfalls ist nicht möglich.

#### **Art. 5**

Särge

<sup>1</sup> Bei Erdbestattungen muss der Sarg aus umweltverträglichen und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigen Materialien bestehen, die den Verwesungsprozess und den Abbau möglichst wenig behindern.

<sup>2</sup> Bei Feuerbestattungen gelten die Vorschriften der jeweiligen Krematorien.

<sup>3</sup> Die Höchstmasse des Sarges betragen in der Regel:

|        | minimal | maximal |
|--------|---------|---------|
| Länge  | - / -   | 210 cm  |
| Breite | - / -   | 70 cm   |
| Höhe   | - / -   | 55 cm   |

Querleisten oder Füsse haben eine Bodenfreiheit von mindestens 3 cm zu gewährleisten.

#### **Art. 6**

Grabmalvorschriften

Die Grabmäler sollen ästhetisch sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

#### **Art. 7**

Grabmalmaterialien

<sup>1</sup> Erlaubt sind dauerhafte und wetterbeständige Materialien wie Natursteine, Eisen, Holz sowie Plastiken aus Eisen, Bronze und ähnlichen Materialien.

<sup>2</sup> Nicht erlaubt sind Kunststeine sowie Grabmäler aus Kunststoffen, Draht, Klinker, Glas oder Blech. Ebenfalls nicht erlaubt sind Perlenkränze sowie Urnen vor oder neben Grabmälern. Hingegen können auf Gesuch Grabmäler mit eingefassten, bruchsicheren Glaselementen bewilligt werden.

<sup>3</sup> Für unbearbeitete Natursteine (Findlinge) ist eine Bewilligung der Bauverwaltung erforderlich.

<sup>4</sup> Über begründete Ausnahmegesuche betreffend Materialien entscheidet die Bauverwaltung.

**Art. 8**

Masse Grabmäler

<sup>1</sup> Die Abmessungen der Grabmäler betragen:

|                | max. Höhe über Boden | max. Breite | min. Dicke |
|----------------|----------------------|-------------|------------|
| Einzelgräber   | 120 cm               | 60 cm       | 12 cm      |
| Familiengräber | 120 cm               | -           | 14 cm      |
| Kindergräber   | 90 cm                | 50 cm       | 10 cm      |
| Urnengräber    | 90 cm                | 50 cm       | 10 cm      |

<sup>2</sup> Holzkreuze sind von der Bestimmung über die minimale Dicke ausgenommen.

Instandhaltung

<sup>3</sup> Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen. Die Bauverwaltung kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenutztem Ablauf die Arbeiten auf Kosten der Angehörigen ausführen lassen.**Art. 9**

Aufstellen der Grabmäler

<sup>1</sup> Vor dem Errichten der Grabmäler oder deren Nachbeschriftung (nachträgliche Urnenbeisetzung) ist das Setzen von Holzkreuzen zulässig.<sup>2</sup> Vor Ablauf eines Jahres seit der Bestattung dürfen Grabmäler auf Erdreihengräbern nicht errichtet werden.<sup>3</sup> Das Aufstellen der Grabmäler darf nur nach Rücksprache mit der Bauverwaltung erfolgen. Sie ist befugt, die Setzungsfrist zu verlängern.<sup>4</sup> Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so hat der Grabmalhersteller den früheren Zustand wiederherzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.**Art. 10**

Nicht statthafte Grabmäler

<sup>1</sup> Die Bauverwaltung kann jederzeit die Entfernung, Abänderung oder Instandstellung von Grabmälern verlangen, die den vorgegebenen Bestimmungen nicht entsprechen.<sup>2</sup> Wird der Aufforderung innert der festgesetzten Frist nicht nachgegangen, so ist die Bauverwaltung berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grabmalherstellers zu veranlassen.<sup>3</sup> Das Versetzen, das definitive Entfernen, Abändern oder Austauschen von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Bauverwaltung.**Art 11**

Grabeinteilung und Grabumrandung

<sup>1</sup> Für die Einteilung der Gräber, für die Erstellung der Wege und Schrittplatten sowie für die Grabrandbepflanzung ist der Gemeindewerkhof zuständig. Er ist jederzeit befugt,

a) vorzeitig und unsachgemässe Bepflanzungen oder Grabgestaltungen zu entfernen, bzw. zu korrigieren.

b) den Zeitpunkt der Einteilung sowie der Herstellung von Wegen mit Rücksicht auf die Bodenverhältnisse (Senkungen) festzulegen.

<sup>2</sup> Bei Erdeinzelgräbern sind Grabmalhinterpflanzungen nicht gestattet. Der Gemeindewerkhof ist jederzeit befugt, solche zu entfernen.

<sup>3</sup> Werden zur Gestaltung des Grabfeldes lose Materialien wie Kieselsteine, Rinde und dergleichen verwendet, muss die Grabfläche mit einer stabilen Umrandung eingefasst werden. Die Grabumrandung darf dabei die Grabmalmasse gemäss Art. 8 nicht überschreiten. Folgende Materialien sind zulässig:

- Stahl- oder Alublech mit einer Mindeststärke von 3 mm; die Kanten müssen gebrochen sein.

<sup>4</sup> Über begründete Ausnahmegesuche betreffend Materialien anderer Art entscheidet die Bauverwaltung.

<sup>5</sup> Vor dem Setzen der Grabumrandung ist der Gemeindewerkhof beizuziehen.

## **Art. 12**

Grabfeldbe-  
pflanzung und  
Blumen-  
schmuck

<sup>1</sup> Grabfeldbepflanzung und Blumenschmuck sowie deren Unterhalt obliegt den Angehörigen oder der beauftragten Gärtnerei.

<sup>2</sup> Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grabfeld während der Grabruhedauer ganzjährig in ansprechendem Zustand zu erhalten.

<sup>3</sup> Gestattet sind Saison- oder Dauerpflanzungen sowie Abdeckungen mit natürlichen Materialien. Invasive, gebietsfremde Pflanzen (Neophyten) sind verboten.

<sup>4</sup> Pflanzen dürfen das Grabfeld seitlich nicht und in der Höhe um maximal 1.00 m überragen.

<sup>5</sup> Die Grabmalinschriften sind dauernd freizuhalten.

<sup>6</sup> Der Gemeindewerkhof ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht bewilligte Bepflanzungen, Blumen, Kränze und Gegenstände sowie Umgrenzungen, welche die Pflege beeinträchtigen, entschädigungslos wegzuräumen.

<sup>7</sup> Es ist nicht gestattet, das ganze Grabfeld mit Rasen zu bepflanzen.

<sup>8</sup> Die Gemeinschaftsgräber werden durch die Gemeinde unterhalten. Die Angehörigen haben keine Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten oder die Grabstätte persönlich zu gestalten. Für Grabschmuck wird ein Ablageplatz zur Verfügung gestellt.

### III Bestattungswesen

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bestattungszeiten | <p><b>Art. 13</b><br/>Die ordentlichen Bestattungszeiten sind Montag bis Freitag 11:00 Uhr und 14:00 Uhr.</p> <p>Bestattungen an Samstagen und Sonntagen sind nur bei Epidemien und ähnlichen Ausnahmefällen gestattet. Sie finden ausschliesslich um 11:00 Uhr statt.</p> |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### IV Finanzierung

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gebühren                  | <p><b>Art. 14</b><br/>Die Gebühren richten sich nach Anhang 1 dieser Verordnung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Unentgeltliche Bestattung | <p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Hatte der oder die Verstorbene in den Einwohnergemeinden Thierachern und Uebeschi schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde ersuchen, sofern die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden können und sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.</p> <p><sup>2</sup> Zu den engsten Angehörigen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ehegatten bzw. eingetragene Partner und Partnerinnen</li><li>- Kinder</li><li>- Eltern</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.</p> |
| Anspruchsvoraussetzungen  | <p><sup>4</sup> Grundsätzlich ist es Sache der Angehörigen, für die Kosten einer Bestattung aufzukommen. Massgebend für einen Anspruch ist, dass das steuerbare Einkommen eines jeden engsten Angehörigen kleiner als CHF 50'000.00 ist und das Bruttovermögen eines jeden der engsten Angehörigen weniger als CHF 25'000.00 beträgt.</p> <p><sup>5</sup> Sind die Voraussetzungen erfüllt, übernehmen die jeweiligen Wohnsitzgemeinden die Kosten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

<sup>6</sup> Übernommen werden folgende Kosten

- a) einfacher Sarg, Einsargung sowie Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle,
- b) Aufbahrung in Abdankungshalle,
- c) Kremation,
- d) Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Beschriftung oder in ein bestehendes Grab auf dem Friedhof Thierachern
- e) Administrative Aufwendungen.

<sup>7</sup> Vor Auftragsannahme hat sich das Bestattungsunternehmen mit der jeweiligen Wohnsitzgemeinde über die Kostenhöhe abzusprechen.

## **V Inkrafttreten**

### **Art. 16**

Inkraftsetzung Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft und ersetzt den Gebührenrentarif über das Begräbniswesen vom 5. November 2012.

### **Beschlussfassung durch den Gemeinderat**

Diese Verordnung der Einwohnergemeinde Thierachern ist an der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2025 beraten und angenommen worden.

### **Einwohnergemeinde Thierachern**

Gemeinderatspräsident  
sig. Sven Heunert

Gemeindeschreiber  
sig. Bernhard Rufer

### **Inkraftsetzung**

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurden im amtlichen Anzeiger vom 21. August publiziert.

### **Beschwerden**

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Thierachern, 22. September 2025

### **Einwohnergemeinde Thierachern**

Gemeindeschreiber  
sig. Bernhard Rufer

**Anhang 1**

| <b>1. Grabgebühren (Grabmiete)</b>                      | <b>Einheimische</b> |          | <b>Auswärtige</b> |          |
|---------------------------------------------------------|---------------------|----------|-------------------|----------|
| Erdbestattung im                                        |                     |          |                   |          |
| • Einzelgrab für Erwachsene                             | CHF                 | 0.00     | CHF               | 500.00   |
| • Gemeinschaftsgrab Sargbestattungen                    | CHF                 | 0.00     | CHF               | 500.00   |
| • Einzelgrab für Kinder                                 | CHF                 | 0.00     | CHF               | 250.00   |
| • Familiengrab                                          | CHF                 | 2'000.00 | CHF               | 4'000.00 |
| Urnenbeisetzung in                                      |                     |          |                   |          |
| • Urnengrab, bestehendem Grab oder Gemeinschaftsgrab    | CHF                 | 0.00     | CHF               | 250.00   |
| • Schmetterlingsgrab                                    | CHF                 | 0.00     | CHF               | 250.00   |
| <b>2. Aufbahrungsgebühr</b>                             | CHF                 | 50.00    | CHF               | 150.00   |
| <b>3. Entschädigung an Totengräber</b>                  |                     |          |                   |          |
| Einheimische und Auswärtige gleichermassen              |                     |          |                   |          |
| Erdbestattung im                                        |                     |          |                   |          |
| • Einzelgrab für Erwachsene                             |                     |          | CHF               | 600.00   |
| • Gemeinschaftsgrab Sargbestattungen                    |                     |          | CHF               | 600.00   |
| • Einzelgrab für Kinder von 3 bis 12 Jahren             |                     |          | CHF               | 400.00   |
| • Einzelgrab für Kinder unter 3 Jahren                  |                     |          | CHF               | 300.00   |
| • Familiengrab 1. Bestattung                            |                     |          | CHF               | 600.00   |
| 2. Bestattung                                           |                     |          | CHF               | 700.00   |
| Urnenbeisetzung                                         |                     |          |                   |          |
| • in Urnengrab, bestehendem Grab oder Gemeinschaftsgrab |                     |          | CHF               | 180.00   |
| • Schmetterlingsgrab                                    |                     |          | CHF               | 180.00   |
| Aufbahrung                                              |                     |          | CHF               | 50.00    |

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Bauverwaltung Thierachern.